

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 3

I. Die Aufgaben einer Staatsrechtsordnung

3. Der Verfassungstaat

„Verfassungstaat“

Der Verfassungsstaat ist der Staat, der sein gesamtes Handeln an die Verfassung bindet. Der Mensch und der Staatsbürger sind grundsätzlich freiheitsberechtigt, dürfen im Rahmen ihrer Rechte nach Belieben handeln. Der Staat ist grundrechtsgebunden und freiheitsverpflichtet, braucht für sein Tun stets einen rechtfertigenden Grund. In einer Demokratie muss sich jedes staatliche Handeln letztlich auf den Willen des Staatsvolkes zurückführen lassen. Der Rechtsstaat formt staatliches Handeln in Aufgaben, Kompetenzen und Befugnissen.

Einigungsvertrag (31. August 1990)

Durch den Einigungsvertrag wurde die Geltung des Grundgesetzes nach sorgfältiger Prüfung und einigungsbedingten Änderungen dieser Verfassung auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstreckt. Die Neufassung der Präambel und die Aufhebung des Art. 23 GG bringen zum Ausdruck, dass das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands erreicht worden ist. Art. 146 GG stellt fest, dass das Grundgesetz „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk“ gilt, und erwartet, dass die Prinzipien von Freiheit und Demokratie auch für eine etwaige Verfassungsneueubung („Revolution“) wirksam bleiben.

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit

Im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts können Staatsorgane durch tätige Verfassungsinterpretation eine Verfassungswirklichkeit schaffen, die durch gefestigte Rechtsübung und infolge neuer Umstände Verfassungsrecht fortbildet und deutlicher ausgestaltet. Wichtige Beispiele bieten das Wahlrecht, die Presse- und Rundfunkfreiheit auf der Grundlage neuerer technischer Entwicklungen oder der Finanzausgleich im Rahmen des wiedervereinigten Deutschland. Voraussetzung ist aber stets, dass die verfassungsrechtliche Grundordnung und ihre Werte unverändert bleiben. Bloße Trends begründen keinen Wertewandel.

- Aufgaben, Kompetenzen, Befugnisse -

‚Staatsaufgaben‘ und ‚öffentliche Aufgaben‘

Staatsaufgaben sind dem Staat zur Verwirklichung bestimmter Ziele konkret zugewiesene Betätigungsfelder. Sie sind im Grundgesetz angelegt. Über Bestehen, Ausmaß und Verwirklichungsform einer Staatsaufgabe entscheiden aber gesetzliche Bestimmungen. Typische öffentliche Aufgaben, die vom Recht zu Staatsaufgaben erklärt werden, sind die Bewahrung des Friedens, namentlich die innere (Polizei) und äußere Sicherheit (Verteidigung), ferner das Setzen und Durchsetzen von Recht einschließlich der Rechts- und speziell die Strafrechtspflege (Gerichte, Zwangsvollstreckung) sowie der Bereitstellung eines Rechtsrahmens zur geordneten Freiheitswahrnehmung. Des Weiteren schützt der Staat die Existenz des Individuums (Sozialhilfe, steuerrechtliches Existenzminimum) und seiner natürlichen Lebensgrundlagen (Umweltschutz). Darüber hinaus kann der Staat weitere Aufgaben an sich ziehen, etwa bestimmte Leistungen gewähren (Daseinsvorsorge), um den Gebrauch individueller Freiheitsrechte anzuregen, zu schützen und zu fördern.

‚Kompetenzen‘

Kompetenzen benennen die **Zuständigkeiten** der verschiedenen staatlichen Stellen. Der Staat verfügt als ganzer über eine grundsätzliche **Allkompetenz**, das heißt über die rechtliche Zuständigkeit, in allen Bereichen menschlichen Lebens tätig zu werden und Rechtsvorschriften zu erlassen. Zahlreiche Einzelregelungen, in erster Linie die Grundrechte, setzen aber sachliche **Kompetenzausübungsschranken**. Diese Allkompetenz ist im Bundesstaat in Bundes- und Landeszuständigkeiten untergliedert (Art. 30, 70 ff., 83 ff., 104a ff. GG) sowie innerhalb von Bund und Ländern auf Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung, Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung) verteilt.

Die Kompetenz der staatlichen Stelle ist grundsätzlich ein notwendiger Prüfungspunkt der formellen Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit). Wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in Frage steht, wird geprüft, ob eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 ff. GG besteht. Im Verwaltungsrecht ist die Zuständigkeit der Behörde zu prüfen, wenn die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts fraglich ist. Auch im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage stellt sich die Frage, ob das Gericht zuständig ist.

‚Befugnisse‘

Von den Aufgaben und Kompetenzen staatlicher Stellen zu unterscheiden sind ihre Befugnisse, das heißt die **rechtliche Ermächtigung**, bestimmte **Mittel** einzusetzen. Namentlich jeder Eingriff in Grundrechte der Bürger bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (**Vorbehalt des Gesetzes**), die Art und Umfang der anzuwendenden Mittel hinreichend bestimmt definiert. Keinesfalls darf allein aus einer Staatsaufgabe auf die zu ihrer Wahrnehmung nötige Befugnis geschlossen werden.

Stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Einzelmaßnahme, wird zunächst die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage (des Gesetzes) geprüft. Wenn die abstrakt-generelle Regelung verfassungswidrig ist, führt dies auch zur Verfassungswidrigkeit der Einzelmaßnahme, die auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruht.